

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 15, Freitag, den 1. November 2019, Nummer 10a/2019

Wasserverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 1-74/19

Beschluss der 74. Verbandsversammlung am 27.09.2019 zu TOP 12.1.

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über den Jahresabschluss für das Prüffjahr 2018, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Beschluss des Wasserverbandes „Südharz“ über 1.) die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 2.) die Behandlung des Jahresverlustes 2018

- in Euro -

1. Feststellung des Jahresabschlusses	in €
1.1. Bilanzsumme	130.665.399,34
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	114.565.740,10
- das Anlagevermögen	16.076.442,83
- das Umlaufvermögen	23.216,41
- Rechnungsabgrenzungsposten	
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	17.803.740,11
- das Eigenkapital	37.422.127,10
- die empfangenen Ertragszuschüsse und SOPO	21.109.860,57
- die Rückstellungen	5.249.649,94
- die Verbindlichkeiten	49.080.021,62
1.2. Jahresgewinn	328.305,74
1.2.1. Summe der Erträge	17.370.706,03
1.2.2. Summe der Aufwendungen	17.042.400,29
2. Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	869.334,93
b) zur Einstellung in Rücklagen	

- c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
d) auf neue Rechnung vorzutragen
- 2.2. bei einem Jahresverlust
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag -541.029,19
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
c) auf neue Rechnung vorzutragen

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stellt die Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 328.305,74 € fest.

Die Verbandsversammlung erteilt der Verbandsgeschäftsführerin die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018.

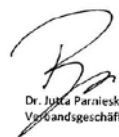
Der Jahresverlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von -541.029,19 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

Der Jahresgewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 869.334,93 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 1-74/19

Sangerhausen, 27.09.2019


Dr. Julia Parniesko-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband „Südharz“

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Prüffjahr 2018

Der vorstehende Jahresabschluss und der Lagebericht für das Prüffjahr 2018 liegen nach § 19 Abs. 5 EigBG LSA vom 05.11.2019 - 19.11.2019 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 01.10.2019


Dr. Julia Parniesko-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband „Südharz“ 10. Sep. 2019		 LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ DIE LANDRÄTIN
Nicht rechnend! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück! Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 08511 Sangerhausen		
Wasserverband „Südharz“ Am Brühl 7 06526 Sangerhausen		
Amt Rechnungsprüfungsamt		
Dienststelle Sangerhausen, Bahnhofstraße 33		
Bearbeiter: Frau Tomaschek		Zimmer-Nr. 210
Durchwahl 03464/535 1407	Fax 03464/535 1490	
E-Mail christiane.tomaschek@kmsh.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AZ	AZ	14.71.07	10.09.2019

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2018 des Wasserverbandes „Südharz“

Der endgültige Prüfbericht mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 06.08.2019 wurde am 10.09.2019 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und bestätigt nach Vorlage des endgültigen Prüfberichtes das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018. Die Bestätigung ergeht durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 06.08.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes „Südharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Dienstgebäude	Kontakt	Allgemeine Öffnungszeiten	E-Mail-Adresse	zur	für
Hudolf-Breilach-Str. 20/22	Telefon 03464 535-0	Montag u. Donnerstag 8.30 – 16.00 Uhr	Mitteilungen	ohne	elektronische
06526 Sangerhausen	Fax 03464 535-3190	Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr	Signal		Nachweise
	www.mansfeld-suedharz.de	Freitag 8.30 – 12.00 Uhr			

Seite 1 von 2

Anmerkungen:

Der Jahresabschluss 2018 weist zum 31.12.2018 insgesamt einen Gewinn von 328.305,74 EUR aus.

Im Bereich Trinkwasser entstand ein Jahresverlust von 541.029,19 EUR. Die Verbandsgeschäftsführerin schlägt vor diesen aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Im Bereich Abwasser wurde ein Gewinn von 869.334,93 EUR erwirtschaftet. Dieser soll zur Tilgung des Verlustvortrages dienen.

Abschließend macht das Rechnungsprüfungsamt auf § 19 Abs. 5 des eigBG aufmerksam, wonach der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin ortsüblich bekannt zu machen ist. Dabei sind die beschlossene Behandlung des Gewinnes, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Im Auftrag



Jannek
Amtsleiterin



Wasserverband „Südharz“,
Sangerhausen

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Seite 24

Wasserverband „Südharz“,
Sangerhausen



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Wasserverband „Südharz“,
Sangerhausen

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsamen Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verbandes ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Seite 26

Wasserverband „Südharz“,
Sangerhausen



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), 6. August 2019

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Liehr
Wirtschaftsprüfer

Kanne
Wirtschaftsprüfer



Seite 27

Beschluss-Nr.: 2-74/19

Beschluss der 74. Verbandsversammlung am 27.09.2019 zu TOP 12.3.

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit §§ 78, 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) nachstehende Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit §§ 78 und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 27.09.2019 nachstehende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.01.2019 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung im **Gebiet 1** - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra (nur der Ortsteil Tilleda)] und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwenke und Friesdorf),
 - b) zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung im **Gebiet 3** - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra (ohne den Ortsteil Tilleda)],
 - c) dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlammes aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben für das gesamte Verbandsgebiet,
 - d) leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken und zur Straßenoberflächenentwässerung im gesamten Verbandsgebiet.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren sowie im Trennverfahren.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Abwasserentsorgung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) und der in den Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie der Inhalt der abflusslosen Gruben. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.

- (2) Ungebrauchtes Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser sowie ungebrauchtes Wasser aus Brunnenanlagen und Gewässern ist sonstiges Wasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (5) Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) und für Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen (vgl. Absatz 5) dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Grundstücksanschlussleitung zuführen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte (z.B. Revisionschacht), Hebeanlagen, Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht im Eigentum des Verbandes stehen oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden. Der Revisionsschacht ist unabhängig von seiner örtlichen Lage Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (8) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der Abwasserbeseitigung nach Abs. 3. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom Verband errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihm von den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, z. B.

- a) Kanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
- b) Mischwasserkanäle bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- d) Grundstücksanschlussleitungen (Verbindung zwischen dem Hauptsammler und dem Grundstück) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke, stets mit Ausnahme des Revisionsschachtes, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist,
- e) Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind,
- f) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen private Grundstücks-Kleinkläranlagen),
- g) Regenrückhalte-, -überlauf- und -klärbecken.

(9) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral schmutzwasserentsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral schmutzwasserentsorgt. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Einleiten von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein Gewässer sowie die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen. Die zentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.

(10) Grundstücke, von denen das angefallene Niederschlagswasser über öffentliche Abwasseranlagen gesammelt fortgeleitet wird, gelten als leitungsgebunden niederschlagswasserentsorgt.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt ist jeder Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Verband zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Das Benutzungs- und Überlassungsrecht sowie die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung berechtigten Personen (im Folgenden: sonstige Berechtigte bzw. sonstige Verpflichtete).

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude +für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(4) Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Besteht keine Anschlusspflicht, kann der Verband die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag ganz oder teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für seine öffentlichen Abwasseranlagen ergeben.

(5) Die Grundstücke sind an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald sie durch einen betriebsbereiten öffentlichen Kanal zur Ableitung von Schmutzwasser erschlossen sind. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Absatz 2 hergestellt, sind die Grundstücke innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. Ist ein öffentlicher Kanal im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, sind die Grundstücke an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich anzuschließen.

(6) Besteht ein Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, kann der Verband den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Anlage. Der Anschluss ist in einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.

(7) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die öffentliche Abwasseranlage, an die ein Grundstück angeschlossen werden soll, noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung wird auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Verpflichteten dieser ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind auf Antrag ganz oder zum Teil vom Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung zu befreien, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 2 sind unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Verband einzureichen. Soweit Tatsachen nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang rechtfertigen, kann ein Antrag auch außerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgen.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Darüber hinaus kann der Verband einzelne Grundstücke oder Ortsteile vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Näheres regelt die Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts; Einleitungsbedingungen

(1) Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser darf nur über die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in die leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen ist grundsätzlich unzulässig. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten grundsätzlich die in Absatz 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt und enthält die Genehmigung strengere Anforderungen an die Einleitung, treten diese Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung nicht.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlagen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung waren. Niederschlagswasser, sonstiges Wasser, wie z.B. Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- b) den Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden, insbesondere
- c) die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseparierung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen,
- d) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

- e) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- f) Bau- und Werkstoffe sowie Transportfahrzeuge in stärkerem Maße angreifen oder
- g) den Gewässerzustand nachteilig beeinflussen.

Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(4) Insbesondere sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

- a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
- c) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- d) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- e) Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem Verband abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitungen von Grund-, Quell- oder Drainagewasser werden nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigungen werden ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und können an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.
- f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
- g) Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole oder Formaldehyd;
- k) radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBI I, S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
- l) alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- m) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

n) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(5) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Bedingungen an die

Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, zu knüpfen. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die in Absatz 6 festgelegten Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).

(6) Folgende Einleitungshöchstwerte dürfen nicht überschritten werden:

1.	Allgemeine Parameter - DIN Normen - DEV-Nummern ¹	
	a) Temperatur max.	35 °C
	b) pH- Wert	6,5 - 10
	c) Absetzbare Stoffe ²: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	kleiner 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
	d) elektrische Leitfähigkeit	2.500 µS/cm
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)³ Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	gesamt 300 mg/l 1.200 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe⁴	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l
	d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	i) Selen ⁸ (Se)	—
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
	n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium ¹¹ (Ba)	2 mg/l
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe gelöst	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N und NH ₃ -N)	100 mg/l < 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l

	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	f) Sulfat (SO ₄ ²⁻¹³)	600 mg/l
	g) Sulfit (SO ₃ ²⁻)	50 mg/l
	h) Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
8.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Aerobe biologische Abbaubarkeit		Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat. Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.
	-	Werden durch die Einleitung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.
Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung Im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss	Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt. Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern Nges und NH ₄ -N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten. Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.
Verhältnis CSB : BSB ₅ = 2 : 1 (Verhältnis BSB ₅ : Nges = 5 : 1)		

Erläuterungen

¹ Anwendung folgender Prüfverfahren:

DIN- Normen/ DEV- Verfahren entsprechend dem AQS - Merkblatt A-11 (Stand 9/2015), Rahmenempfehlung Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser-, Schlammuntersuchungen.

Empfehlungen des DWA- Merkblattes M115-2 Anhang A.2 (Stand Februar 2013)

Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. S.1327) in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).

² absetzbare Stoffe (1 ml/l), sofern eine Abscheideanlage erforderlich

³ In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden, zur Vermeidung von Ablagerungen, Geruchsbildung und Emulsionen.

⁴ Die Maßangaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogen- organischen Verbindungen: 1. keine Gefährdung des Bestandes und/ oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

⁷ Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

⁸ Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

⁹ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können auch strengere Werte gefordert werden.

¹⁰ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

¹¹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

¹² Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

¹³ In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden zur Vermeidung von möglicher Betonkorrosion, Geruchsbildung, Schwefelsäurebildung (Beeinträchtigung der biologischen Abwasserbehandlung).

¹⁴ Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(7) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist oder Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 bis 6 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Er kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(8) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die DIN-Normen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(9) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf grundsätzlich Niederschlagswasser und sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sonstiges Wasser sowie Niederschlagswasser soll grundsätzlich nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden, die in öffentlichen Klärwerken enden. Die Einleitung von sonstigem Wasser bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandes nach § 8.

(10) Schmutzwasser darf nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einleitung von bestimmten Einleitungswerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband die Einleitung untersagen.

(11) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 6 in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verpflichteten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(12) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

§ 7 Entwässerungsantrag

(1) Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Änderung der Benutzung sind genehmigungspflichtig und entsprechend vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Verpflichteten zu beantragen. Satz 1 gilt auch bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht des Verbandes nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.

(2) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband schriftlich einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. Wird der Grundstückseigentümer vom Verband mittels Bescheid aufgefordert, sein Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung anzuschließen, ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zu stellen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate vor dem geplanten Baubeginn bzw. der geplanten Änderung der Benutzung einzureichen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Schmutzwassers im technologischen Prozess;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - (1) Straße und Haus-Nr.,
 - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - (3) Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - (4) Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - (5) Gewässer, soweit vorhanden,
 - (6) in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(4) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- (1) Straße und Haus-Nr.,
- (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- (3) Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- (4) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- (5) Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(5) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- (1) Straße und Haus-Nr.,
- (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

c) Selbstauskunftsbogen Niederschlagswasser

(6) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb.

(7) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine schriftliche Genehmigung zur Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zu deren Anschluss und deren Änderung sowie zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Änderung der Benutzung.

(2) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 6 - die Genehmigung unter Bedingungen und

Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Änderung der Benutzung nicht begonnen wurde oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 9

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhanden öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der öffentlichen Abwasseranlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlage, Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Der Verband kann im Einzelfall verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Vorbehandlungsanlage betreibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne eine solche Vorbehandlungsanlage die Einleitbedingungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können oder die Gefahr besteht, dass nicht unerhebliche Überschreitungen zu befürchten sind.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Stands der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur

Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängern sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der abfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Von Stellplätzen oder aus Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahrten oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieseldieselkraftstoff) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.

(5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(6) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Vorbehandlungsanlagen angeschlossen werden.

(9) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken.

§ 11

Zutrittsrecht und Überwachung

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete haben Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, und zu gestatten, dass der Verband das eingeleitete Abwasser überprüft und Proben entnimmt.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 12

Grundstücksanschluss

(1) Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, umverlegt, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, deren Änderung sowie die Anordnung des Revisionsschachtes/-öffnung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Die Mindestnennweite beträgt DN 150. Der Revisionsschacht soll auf dem Grundstück nicht weiter als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden.

(2) Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlüsse bereit.

Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens grundsätzlich einen Grundstücksanschluss. In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Grundstücksanschlusses) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionsschacht, sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die/der durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dies gilt auch für die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich Hebeanlage, für die Anbindung an eine Druckleitung, die notwendig ist, um den Hauptkanal zu erreichen.

§ 13

Private Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere gemäß den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht, insbesondere der DIN 18300 zu erfolgen.

(3) Der Verband behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Über das Prüfergebnis wird eine Kontrollbescheinigung ausgestellt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Kontrollbescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Ver-

band anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Falls noch nicht vorhanden, ist bei Ausführung der Anpassungsmaßnahmen ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Anlagen auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften

für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

(1) Jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt und das nicht an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 1986-100 und DIN 4261) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, dass die dauerhafte Dichtheit gewährt ist. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in die Grundstücksentwässerungsanlage zu leiten.

(2) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne größeren Aufwand entleert werden können.

(3) In die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(4) Der Verband behält sich vor, vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat Beginn und Abschluss der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis über die Wasserdichtigkeitsprüfung für die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage und für die Grundleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, ist der Verband berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.

§ 16 Entsorgung

(1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem Verband das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, bei Kleinkläranlagen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm zu überlassen. Der Entsorgungstermin wird vom Verband vorgegeben; der Grundstückseigentümer hat die Entleerung zu gewährleisten. Grundstückskleinkläranlagen werden so entsorgt, dass ihre Funktionsweise nicht gefährdet ist.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf bzw. spätestens bei 90 % ihres Fassungsvermögens zu entleeren. Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, sind mindestens einmal im Jahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entleeren.
- b) Mehrkammer-Absetzgruben (Nutzvolumen kleiner 1 m³ pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich zu entleeren.
- c) Mehrkammer-Ausfallgruben (Nutzvolumen größer 1 m³ pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlamm.

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat dem Verband rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(3) Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung durch Fachkundige/ Fachbetriebe die Prüfung der Schlammhöhe (Boden- und Schwimmschlamm) in der Vorklärung/ Schlammspeicher und die Festlegung der Schlamm Entsorgung. Sofern im Rahmen der Wartung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, ist die Entschlammung der vollbiologischen Kleinkläranlagen nach längstens fünf Jahren seit der letzten nachgewiesenen Entleerung vorzunehmen (DWA-M-221). Entsprechende Herstellerhinweise für die Kleinkläranlage und der Wartungsbericht sind dem Verband bei der Entleerung unaufgefordert vorzulegen.

(4) Der Verband kann anordnen, dass der Bedarf der Entleerung durch Schlammspiegelmessungen untersucht wird. Die Kosten der Schlammspiegelmessungen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(5) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind nach der Entleerung und unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Anlageninhalt geht mit seiner Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Entsorgungstermin, dem Verband oder dem von ihm beauftragten Entsorger die Notwendigkeit einer Anlagenentleerung anzuzeigen.

§ 17 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

(1) Der Verband ist berechtigt, die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgruben zu prüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass der einzelne Grundstückseigentümer den Wartungspflichten nicht angemessen nachkommt, so ist der Verband berechtigt, im Einzelfall die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage durch einen externen Wartungsbetrieb zu beauftragen. Eine solche externe Beauftragung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn mehrfach (mindestens zweimal) konkrete Verstöße gegen Wartungspflichten festgestellt sind.

(3) Die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtigkeitsprüfung ist dem Verband unaufgefordert zu übersenden.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 19 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Verband schriftlich mitzuteilen:

- a) jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstück. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer.
- b) die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten dem Verband schriftlich mitzuteilen:

- a) Erhebliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers (z. B. bei Produktionsumstellung, Betriebsstörungen),
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,

- c) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss,
- d) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.
- e) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
- f) die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung der Beiträge und Gebühren ändert oder ändern kann bzw. die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) entfallen,
- g) den Einbau von Messeinrichtungen,
- h) Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung des Verbandes.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(4) Sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen bei in Kraft treten dieser Satzung bereits vorhanden, hat der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten dem Verband unverzüglich - soweit noch nicht geschehen - den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

§ 20 Altanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche leitungsgebundene Einrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt der Verband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 22 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 23 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln / Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem Verband berechnet wird und/oder nicht gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG von ihm verrechnet werden kann, zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit dem Verband eine Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG nicht gewährt wird.

(5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Grundstückseigentümer nur, soweit die eingetretenen Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des Verbandes oder von durch den Verband beauftragten Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfange hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz von dadurch bedingten Schäden.

(7) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haften für Schäden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder ihrer Zuwegung.

Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, haften deren Eigentümer oder sonstige Verpflichtete als Gesamtschuldner.

(8) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(9) Mehrere Ersatzpflichtige haften dem Verband als Gesamtschuldner.

§ 24 Anordnungsbefugnis

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 25.

§ 25 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 und 4 bis 6 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
- b) § 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
- c) § 6 Abwasser oder sonstiges Wasser einleitet;
- d) dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- f) den Einleitungsbedingungen in § 6 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;

- g) § 10 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h) § 10 Abs. 4 vorgegebene Vorrichtungen zur Abscheidung der in § 10 Abs. 4 genannten Stoffe nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert;
- i) § 10 Abs. 4 die Abscheider nicht entleert oder reinigt;
- j) § 10 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert;
- k) § 10 Abs. 6 die Verantwortlichkeit für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage dem Verband nicht mitteilt;
- l) § 10 Abs. 7 nicht durch Eigenkontrollen gewährleistet, dass die Einleitungswerte eingehalten werden oder kein Betriebstagebuch führt oder dieses dem Verband nicht vorzeigt;
- m) § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung an Vorbehandlungsanlagen anschließt;
- n) § 10 Abs. 9 den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpe nicht vornimmt;
- o) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- p) § 11 Abs. 3 alle geforderten Auskünfte zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt;
- q) § 15 Abs. 1 Satz 3 nicht sämtliches Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;
- r) § 15 Abs. 2 die Entleerung behindert;
- s) § 16 Abs. 2 lit. a) bei Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, die Entleerung bis zum 30.09. des laufenden Jahres nicht erfolgen lässt;
- t) § 16 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz den vorgegebenen Entleerungstermin nicht gewährleistet;
- u) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterlässt;
- v) § 16 Abs. 3 Satz 3 den Wartungsbericht nicht vorlegt;
- w) § 17 Abs. 3 die Dichtigkeitsprüfung nicht durchführt und/oder den Nachweis hierüber nicht dem Verband vorlegt;
- x) § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- y) § 18 Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
- z) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(4) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 27

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 28

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 2-74/19

Sangerhausen, 27.09.2019


 Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin


Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 01.10.2019.


 Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin


Beschluss-Nr.: 3-74/19

Beschluss der 74. Verbandsversammlung am 27.09.2019 zu TOP 12.4.

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit §§ 78, 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) nachstehende Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) und des § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden Verband genannt) in der Verbandsversammlung am 27.09.2019 nachstehende Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 10.07.2015, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2016, der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 29.09.2017 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser entsprechend der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV)

vom 10. März 2016 (BGBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Art, Lage und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(3) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlagen und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne dieser Satzung ist Trinkwasser nach § 3 Nr. 1 TrinkwV in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Trinkwasserversorgung umfasst das Sammeln, Fördern, Reinigen, Aufbereiten, Bereitstellen, Speichern, Weiterleiten, Zuleiten, Verteilen von und das Beliefern mit Trinkwasser.

(3) Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

- a) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- b) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) und für Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- c) Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.
- d) Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss (vgl. lit i). Ist der Hausanschluss abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / -schachtes hergestellt worden, ist der Wasserzählerschrank / -schacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, Bestandteil der privaten Grundstücksanschlussanlage.
- e) Verbrauchseinrichtungen sind alle privaten Einrichtungen des Anschlussnehmers, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

- f) Öffentlicher Raum sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- g) Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen.
- h) Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.
- i) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage mit der Benutzeranlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und endet in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Hausanschluss grundsätzlich hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Anliegergrundstück. Hausanschlussleitungen, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / -schachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und enden hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung im Wasserzählerschrank / -schacht.
- j) Eigenversorgungsanlagen sind Anlagen, bei denen Wasser aus einem Reservoir, z. B. Brunnen, in ein Leitungsnetz gepumpt wird.
- (4) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen sind die vom Verband errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihm von den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Insbesondere gehören hierzu:
 - a) das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen, Betriebshöfe usw.;
 - b) alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers;
 - c) mobile Versorgungsanlagen;
 - d) die Hausanschlüsse inklusive Wasserzählereinrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Das Benutzungsrecht nach Satz 1 gilt auch für die Benutzer.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Anliegergrundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende Trinkwasserversorgungsanlage erschlossen sind. Bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht, soweit auf einem Anliegergrundstück im Sinne von Satz 1 zugunsten des Hinterliegergrundstückes ein Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen ist. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand an eine bestehende Versorgungsleitung angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Verband den Anschluss versagen.

§ 4 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine im öffentlichen Raum liegende betriebsfertige Trinkwasserversorgungsleitung direkt erschlossen ist (Anliegergrundstück) und der Verband den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend auch für indirekt erschlossene Grundstücke (Hinterliegergrundstücke), sofern ein Leitungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 besteht oder der Eigentümer des Anliegergrundstücks auch der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks ist.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges beim Verband einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Ausgaben sind dem Verband vom Antragsteller zu erstatten.

§ 6 Benutzungszwang

Grundstückseigentümer und Benutzer der an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes wirksam.

(2) Der Verband räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Trinkwasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes zulässig.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen sowie bestehende Eigenversorgungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind, d.h., die Eigenversorgungsanlage darf nicht mit der öffentlichen Anlage verbunden sein. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Verband ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Der Verband unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Grundstücksbenutzung

(1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Versorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Leitungen einschließlich Zubehör zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein oder mehrere vorgehende fremde Privatgrundstücke versorgt werden, für das kein Anspruch des Verbandes zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung der

dienenden Grundstücke zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des anzuschließenden Grundstücks beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

§ 10 Hausanschluss

(1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 3 lit. i) werden gemäß DIN 18012 - Anschlusseinrichtungen für Gebäude - allgemeine Planungsgrundlagen - ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, die aus rechtlichen und technischen Gründen erforderlich werden.

(3) Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so ist grundsätzlich jedes der Gebäude über einen gesonderten Hausanschluss anzuschließen. Für die Durchführung dieser Arbeiten gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.

(4) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung, Umverlegung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Die Erstattung der Kosten werden in entsprechender Anwendung des § 8 KAG-LSA in der Satzung des Verbandes über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) geregelt.

(5) Die private Benutzeranlage ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen des Verbandes bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.

(6) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen, sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

(8) Benutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Herstellung, Veränderung, Umverlegung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und / oder Kenntnis des Verbandes ist untersagt.

§ 11 Rückbau von Hausanschlüssen

(1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch den Verband vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.

(2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstand oder ruinösen Zuständen des Grundstückes/Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer den Verband hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder vorliegen konnten. Unterbleibt die Mitteilung an den Verband, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (z. B. bei Verkeimung des Netzes).

§ 12 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Als unverhältnismäßig lang gilt eine Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Raum bis zum versorgenden Gebäude mehr als 15 Meter lang ist.
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des Anliegergrundstückes zum öffentlichen Raum.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13 Benutzeranlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Benutzeranlage hinter dem Hausanschluss (mit Ausnahme der Wasserzähler) auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Benutzeranlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Benutzeranlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim Verband einzureichen und sind die auszuführenden Arbeiten anzuzeigen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14 Überprüfung der Benutzeranlage

(1) Der Verband ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer und Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen

(1) Hausinstallationen, die an vorhandene Hausanschlüsse angeschlossen werden, sind durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen schriftlich beim Verband zu beantragen und durchzuführen. Jede Inbetriebsetzung der Benutzeranlage ist beim Verband über das Installateurunternehmen zu beantragen.

(2) Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(3) Erweiterungen und Änderungen der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten des Verbandes (die sich durch Dienstaussweis des Verbandes ausweisen können), ist

der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlagen und der privaten Benutzeranlage zu gewähren, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ablesung bzw. Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18 Messung

(1) Der Verband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Verband trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Der Verband kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstücks verlangen. Die Kosten für die Veränderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(2) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Benutzeranlage ist den Anschlussnehmern gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 19 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband oder von einem Beauftragten des Verbandes oder auf Verlangen des Verbandes vom Benutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ablesung auf Verlangen des Verbandes durch den Benutzer selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.

(2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 20 Standrohre

(1) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydranten-standrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch den Verband ist erforderlich.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang befristet an den Antragsteller gegen Kostenerstattung abgegeben werden. Der Nutzer von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten dem Verband oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für die Verkeimung oder Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.

(3) Bei Verlust des Standrohres hat der Nutzer vollen Ersatz zu leisten. Der Verband kann verlangen, dass bei der Nutzung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Nutzer nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

§ 21 Antrag auf Trinkwasserversorgung

Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist beim Verband vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis,
2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Bedarf)
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - a. Straße und Hausnummer
 - b. vorhandene und geplante baulichen Anlagen auf dem Grundstück
4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück
5. sowie Projektunterlagen bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Für die Beantragung ist der vom Verband vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

§ 22 Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

(1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere

1. Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden,
2. Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch,
3. Folgeleiten bei Aufforderungen durch den Verband, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanschlusses befinden, gewährt wird.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Verband schriftlich anzuzeigen:

1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Verbandes liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer;
2. die Änderung der Postanschrift des Grundstückseigentümers;
3. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Benutzer dem Verband schriftlich mitzuteilen:

1. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen,
2. die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage,
3. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen und Verplombungen,
4. das für mehr als 12 Monate ein Trinkwasserverbrauch nicht erfolgen wird,
5. Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstanden sind.

§ 23 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln/ Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, der dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer oder Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers oder Benutzers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer oder Benutzer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftete der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer bzw. Benutzer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer oder Benutzer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 3 und 4 vorgesehen sind.

(6) Der Anschlussnehmer bzw. Benutzer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Leitet er das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen

§ 24

Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, und Beseitigung des Hausanschlusses, für die technische Anpassung des Wasserzählers und für die Gestellung von Standrohren werden Kostenerstattungen, für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) des Verbandes erhoben.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 25

Anordnung für den Einzelfall

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Trinkwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Trinkwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 26 Abs. 2 bis 4.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung entnimmt;
3. § 7 Abs. 4 den Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung einstellt oder einschränkt,

4. § 7 Abs. 5 dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt oder durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, sodass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnet;
5. § 9 Abs. 1 das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt;
6. § 9 Abs. 2 die Entfernung von Leitungen einschließlich Zubehör nach § 9 Abs. 1 nicht gestattet;
7. § 13 Abs. 2 die Benutzeranlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt;
8. § 13 Abs. 3 Satz 3 die Teile der Benutzeranlage (z. B. Wasserzählerschrank / -schacht) auf seine Kosten und unter Beachtung der Vorgaben des Verbandes nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert;
9. § 10 Abs. 6 die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und nicht vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
10. § 10 Abs. 7 Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet;
11. § 15 Abs. 1 die Inbetriebsetzung der Benutzeranlage nicht durch den Verband im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevollmächtigter erfolgen lässt oder die Eintragung in ein Installateurverzeichnis nicht nachweist;
12. § 10 Abs. 9 den Hausanschluss ohne Beteiligung und/oder Kenntnis des Verbandes herstellt, verändert, anschafft, erweitert, unterhält sowie erneuert;
13. § 11 Abs. 2 den Verband nicht davon unterrichtet, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt;
14. § 12 Abs. 2 die Messeinrichtungen in nicht ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;
15. § 13 Abs. 2 vor Ausführung der Arbeiten nicht den Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim Verband einreicht und die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwachung der Ausführung der Arbeiten durch den Verband nicht zulässt;
16. § 13 Abs. 4 Materialien verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
17. § 14 Abs. 1 eine Überprüfung der Benutzeranlage durch den Verband nicht zulässt;
18. § 15 Abs. 2 die Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind;
19. § 15 Abs. 3 dem Verband Erweiterungen und Änderungen der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt;
20. § 16 das Zutrittsrecht verweigert;
21. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 den Verlust sowie die Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt oder die Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen schützt;

22. § 19 Abs. 1 Satz 1 die Messeinrichtungen nicht abliest;
23. § 19 Abs. 1 Satz 2 die Messeinrichtungen nicht leicht zugänglich sind;
24. § 19 Abs. 1 Satz 3 die erforderlichen Angaben nicht vollständig oder/und nicht unverzüglich leistet;
25. § 20 Abs. 1 Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnimmt oder eine entsprechende Genehmigung nicht beantragt;
26. § 20 Abs. 3 Satz 4 Standrohre weitergibt;
27. § 22 seinen Mitwirkungs- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis **zu 5.000 EURO** geahndet werden.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406), in den jeweils geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 28

Inkrafttreten

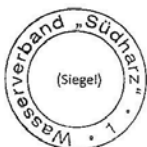
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 3-74/19

Sangerhausen, 27.09.2019


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 01.10.2019.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 74. Verbandsversammlung am 27.09.2019 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss über den Jahresabschluss für das Prüffahr 2018, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin - Beschluss-Nr.: 1-74/19
- Beschluss über die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 2-74/19
- Beschluss über die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 3-74/19

nicht öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Verlängerung des Hausanschluss- und Grundstücksanschlussvertrages 2019 - Beschluss-Nr.: 4-74/19
- Beschluss über die Verlängerung des Rahmenvertrages zum Reparatur- und Bereitschaftsdienst für Abwasseranlagen im Verbandsgebiet - Beschluss-Nr.: 5-74/19
- Beschluss über die Auftragsvergabe Bauleistungen für die Verbindungsleitung Braunschwend - Popperode - Beschluss-Nr.: 6-74/19
- Beschluss über die Vergabe der Baumaßnahme Allstedt, OT Mittelhausen, 3. BA Schmutz- und Regenwasserkanalbau - Beschluss-Nr.: 7-74/19
- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen - Beschluss-Nr.: 8-74/19

Sangerhausen, 01.10.2019


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

